

Aktenzeichen: 8 AZR 211/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 2. Oktober 1987

- 8 AZR 211/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 11. Oktober 1984

Wesel

- 2 Ca 543/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 20. Februar 1985

Düsseldorf

- 12 Sa 1739/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Differenzierte Arbeitszeit- Urlaubsanspruch

Gesetz:

BUrlG §§ 1, 3, 13; TVG § 1; Bundes-Angestelltentarifvertrag
§ 48

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 211/85

12 Sa 1739/84 Düsseldorf

Verkündet am
2. Oktober 1987

Im Namen des Volkes!

Siegel,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

Arbeiter

gegen

Arbeitgeber

Verfahren

pp. -

Arbeiter

gegen Arbeitgeber

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Oktober 1987 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Leinemann und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Plenge und Hannig für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 20. Februar 1985 - 12 Sa 1739/84 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist bei der Beklagten als Angestellter im Rettungsdienst beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis ist der Bundes-Angestelltentarifvertrag anzuwenden.

§ 15 Abs. 1 und 2 und § 48 Abs. 4 Unterabs. 1 und Unterabs. 3 i. d. F. des 51. Änderungstarifvertrags vom 20. Juni 1983 lauten:

"(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen. Bei Angestellten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden
bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 55 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Angestellte le-



diglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß,
um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu ver-
richten."

§ 48

"(4) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen
der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebs-
üblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte,
mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetz-
lichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich
gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an
dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt
als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Ar-
beitsschicht begonnen hat.

.....

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche
Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im
Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als
fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt,
vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen
arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250 des Ur-
laubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zu-
satzurlaubs. Ein Zusatzurlaub nach § 48 a und
den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem
Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für
politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt."

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Klägers beträgt
55 Stunden. Der Kläger arbeitet im Schichtdienst entweder von
8.00 Uhr bis 20.00 Uhr oder von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr:

1. Woche: 5 Tage à 12 Stunden = 60 Stunden
2. Woche: 5 Tage à 12 Stunden = 60 Stunden
3. Woche: 4 Tage à 12 Stunden = 48 Stunden

Die von Kläger über 55 Stunden hinaus erbrachte Mehrarbeit
wird von der Beklagten zusätzlich vergütet. In den Jahren 1982
und 1983 kürzte die Beklagte den tarifvertraglichen Urlaubsan-
spruch des Klägers von 27 Arbeitstagen um je einen Tag. Der Klä-



ger ist damit nicht einverstanden und hat sich hiergegen jeweils im Jahre 1982 und im Jahre 1983 schriftlich gewandt und die Gewährung des Urlaubs in voller Höhe gefordert.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm für die Jahre 1982 und 1983 jeweils noch einen Tag Erholungsurlaub zu bewilligen, hilfsweise, ihm diese zwei Urlaubstage zu vergüten. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage hatte vor dem Arbeitsgericht Erfolg. Auf die zugelassene Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht einen Anspruch des Klägers auf je einen weiteren Urlaubstag für die Jahre 1982 und 1983 verneint.

1. Dem Anspruch des Klägers steht nicht entgegen, daß er seine Klage erst im Jahre 1984 erhoben hat. Unstreitig hat er sich jeweils im Jahre 1982 und im Jahre 1983 schriftlich um seinen Urlaub bemüht. Unter der Voraussetzung, daß der Urlaubsanspruch bestanden hätte, müßte der Klage unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens stattgegeben werden.

2. Gleichwohl kann die Klage keinen Erfolg haben. Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit des Klägers ist nicht auf



fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt. Der Kläger ist vielmehr in jeder dritten Woche nur vier Tage und in den übrigen Wochen an fünf Arbeitstagen für die Beklagte tätig. Damit vermindert sich nach § 48 Abs. 4 Unterabs. 3 BAT der Urlaubsanspruch nach § 48 Abs. 1 BAT für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250.

Bei einem tariflichen Urlaubsanspruch von 27 Arbeitstagen und insgesamt 17,33 arbeitsfreien Tagen ist der Urlaub des Klägers um 1,87 Tage zu kürzen. Wegen der Abrundungsregel in § 48 Abs. 4 Unterabs. 5 BAT hatte der Kläger somit in den Jahren 1982 und 1983 jeweils nur Anspruch auf 25 Urlaubstage, so daß die von der Beklagten vorgenommene Kürzung um je einen Tag nicht beanstandet werden kann.

3. Zu Recht ist das Landesarbeitsgericht der Auffassung des Klägers nicht gefolgt, er habe die an 55 Stunden fehlenden sieben Stunden in der jeweils dritten Arbeitswoche, in der der Kläger nur vier Tage jeweils zwölf Stunden tätig gewesen ist, in den beiden vorausgegangenen Wochen vorgearbeitet.

Maßgeblich für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ist allein, wie die Arbeitszeit des Klägers dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres verteilt ist. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Beklagte die Arbeitszeit für den Kläger dienstplanmäßig so verteilt, daß in jeder dritten Woche ein Tag arbeitsfrei ist. Zu dieser Verteilung der Arbeitszeit ist die Beklagte nach § 15 BAT berechtigt. Sie



wird vom Kläger insoweit nicht angegriffen.

Fehl geht seine Auffassung aber, wenn er meint, er habe jeweils die in der dritten Woche am fünften Tag nicht erbrachten Arbeitsleistungen in den beiden Vorwochen vorgearbeitet, deshalb sei die Beklagte verpflichtet, auch den fünften Tag der dritten Woche als "arbeitsbelastet" zu behandeln.

Nach § 48 BAT ist der Urlaub allein von der Verteilung der Arbeitsleistung auf die Arbeitstage einer Kalenderwoche abhängig. Darauf, wie hoch die arbeitstägliche Belastung des Arbeitnehmers mit Arbeitszeit ist, kommt es für die Berechnung des Urlaubsanspruchs nicht an.

Da der Kläger damit im Rahmen seiner durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig an weniger als fünf Arbeitstagen in der Kalenderwoche zur Dienstleistung verpflichtet ist, hat er nur einen nach § 48 Abs. 4 Unterabs. 3 BAT im Umfang der sich für ihn insgesamt danach ergebenden freien Arbeitstage geminderten Urlaubsanspruch. Die Beklagte war daher berechtigt, den Urlaubsanspruch des Klägers jedenfalls um einen Tag im Urlaubsjahr 1982 und entsprechend im Urlaubsjahr 1983 zu kürzen.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Freitag

Plenge

Hannig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

